

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die amtliche Feststellung zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens vom 18.03.2021 wird insofern aufgehoben.**

- II. Mit Wirkung zum Samstag, 22.05.2021 treten die einschränkenden Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Bundesnotbremse) außer Kraft. Zeitgleich treten die Regelungen der Öffnungsstufe 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in Kraft.**

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 18.03.2021 wurde die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (15.05.2021: 92,5, 16.05.2021: 84,8 [bleibt außer Betracht], 17.05.2021: 84,1, 18.05.2021: 83,3, 19.05.2021: 87,1, 20.05.2021: 73,4) die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Gemäß § 28b Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (BGBI 2021 I, S. 802 - IfSG) hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag des Außerkrafttretens bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG, also die Regelungen der Bundesnotbremse, nicht mehr gelten. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 28b Abs. 1 und 2 IfSG treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzschwellenwerte an fünf aufeinander folgenden Werktagen der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts von 100/100.000 Einwohner Samstag, der 22.05.2021.

Zeitgleich wird mit dieser Feststellung die amtliche Feststellung vom 18.03.2021, zur Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, klarstellend aufgehoben.

Ebenfalls klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im gleichen Zeitpunkt die Lockerungen der 1. Öffnungsstufe der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ihre Wirkung entfalten.

Zuständige Behörde für die Feststellung ist im Landkreis Sigmaringen das Gesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW).

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 20.05.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin